

# STEIRISCHER SCHAF- UND ZIEGENZUCHTVERBAND



eGen ♦ Pichlmayergasse 18, 8700 Leoben

Tel.: 03842 / 25 333 –32 oder 33, Fax: 03842/25 333-31 ♦ E-Mail: [schafe-ziegen@lk-stmk.at](mailto:schafe-ziegen@lk-stmk.at)

Bankverbindung: Raiba Bruck/Mur, Kto. 10.380.764 (BLZ 38460) ♦ [www.schafe-stmk-ziegen.at](http://www.schafe-stmk-ziegen.at)

Stand 2010

## Meldepflicht für Schaf- und Ziegenhalter

### Schafe und Ziegen richtig melden!

Gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung (TKZVO) müssen alle Verbringungen (= **Zugänge und Abgänge lebender Tiere**) sowie alle **untersuchungspflichtigen Schlachtungen** von Schafen und Ziegen an das **VIS gemeldet** werden.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich versendet an alle registrierten Schaf/Ziegenbetriebe einen Infofolder samt Ausfüllanleitung sowie der jeweiligen Betriebsgröße entsprechende Meldeformulare (VIS-Postkarten oder VIS-Block). Der Infofolder steht zusätzlich auch auf [www.ovis.at](http://www.ovis.at) (Link „Infofolder neu“) zum Download zur Verfügung.

### Wer muss melden?

- Alle Schafe und Ziegen haltenden Betriebe, Viehhandels- und Schlachtbetriebe

### Was genau muss gemeldet werden?

- **Abgang lebender Tiere:** bedeutet, dass lebende Tiere aus dem eigenen Betrieb in den Gegenbetrieb verbracht werden, z.B. bei Verkauf, bei Verbringung zu Prüfanstalten, Besamungsstationen oder Schlachtbetrieben. Im Gegensatz dazu müssen Verendungen von Tieren und deren Transport zur Tierkörperverwertung nicht an das VIS gemeldet werden!
- **Abgang an den Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung:** wenn ein Schaf oder eine Ziege des eigenen Betriebes an eine Tierhalterin oder einen Tierhalter abgegeben und innerhalb von acht Stunden für den Eigenbedarf geschlachtet wird. Wichtig ist, dass detaillierte Angaben zu Namen und Adresse des Endverbrauchers getätigt werden.
- **Zugang lebender Tiere:** bedeutet, dass lebende Tiere aus dem Gegenbetrieb in den eigenen Betrieb verbracht werden, z.B. durch Zukauf, durch Verbringung von Geburtsbetrieben, Prüfanstalten, Ausstellungen, Märkten, Besamungsstationen oder Sammelstellen. **Geburten und Übernahmen durch einen Endverbraucher müssen nicht an das VIS gemeldet werden!**
- **Untersuchungspflichtige Schlachtung am eigenen Betrieb:** bezeichnet Schlachtungen mit „Fleischschau“ von eigenen Tieren am eigenen Betrieb. Dafür ist eine entsprechende Zulassung des Betriebes („Veterinärkontrollnummer“) notwendig. Nicht untersuchungspflichtige Schlachtungen (Schlachtungen für den Eigenbedarf des Tierhalters; früher „Hausschlachtungen“) müssen nur 1 x jährlich im Rahmen der VIS-Jahreserhebung

summarisch für das vergangene Jahr angegeben werden (bzw. auf der Tierliste zum Mehrfachantrag – Fläche).

- **Zugang und Schlachtung:** Erfolgen ein Zugang lebender Tiere und deren untersuchungspflichtige Schlachtung am eigenen Betrieb innerhalb von 72 Stunden, ersetzt dieses Meldeereignis die getrennte Meldung von „Zugang lebender Tiere“ und „Untersuchungspflichtige Schlachtung am eigenen Betrieb“.

### **Drei Meldewege möglich:**

- **Internet:** Es ist möglich, Meldungen direkt online in das VIS einzugeben. Hierfür sind persönliche Zugriffsdaten erforderlich, welche über die VIS-Homepage (Link „Benutzerregistrierung für die VIS-Webapplikation“) angefordert werden können und anschließend per Post zugestellt werden.  
Meldepflichtige Betriebe, die über ein eigenes EDV-System mit melderelevanten Daten verfügen, können ihre Meldungen gesammelt und über eine Schnittstelle an das VIS übermitteln (Upload). Nähere Informationen: VIS-Homepage (Link „Zur VISWebapplikation“).
- **Fax:** Nur eigens von der Statistik Österreich entworfene Originalformulare (VIS-Postkarten oder Meldeformulare aus dem VISBlock) verwenden. Die Faxnummer lautet (01) 71128 – 7782 und ist auf allen Formularen aufgedruckt.
- **Post:** Für Postmeldungen dürfen ebenfalls nur die Originalformulare verwendet werden (VIS-Postkarten/VIS-Block). Postanschrift: Bundesanstalt Statistik Österreich, Direktion Raumwirtschaft, VIS-Meldung, Guglgasse 13, A-1110 Wien.

Im Rahmen der Erstaussendung von Meldeformularen erhalten Schaf- und Ziegenbetriebe, von denen nur wenige Meldungen pro Jahr zu erwarten sind, VIS-Postkarten und jene, die einen größeren Tierbestand aufweisen, Meldeformulare in Form eines VIS-Blockes. Beide Varianten sind sowohl für die Post- als auch die Faxmeldung geeignet und können telefonisch über die VIS-Hotline (01) 71128 – 8100 oder schriftlich (siehe Postanschrift) nachbestellt werden. Wichtig ist dabei, dass die **Tierart auf den Originalformularen bereits aufgedruckt ist und nicht verändert werden darf**. Schafe dürfen nur anhand von Meldeformularen, auf denen „SCHAFE“ aufgedruckt ist, gemeldet werden, Ziegen nur mit den Meldeformularen „ZIEGEN“

### **Fristen**

Internet- oder Faxmeldung: **spätestens am siebenten Kalendertag** nach Ereignis.  
Mittels Post: **spätestens am vierten Kalendertag** nach Ereignis.

### **Steirischer Schaf- und Ziegenzuchtverband „Autorisierte Meldestelle“ (AMT)**

Der Steirische Schaf- und Ziegenzuchtverband ist als ATM registriert. Landwirte die über den Steir. Schaf- und Ziegenzuchtverband Tiere vermarkten, genießen den Vorteil, dass der Verband für diese Tiere die Meldung an das VIS durchführt und so keine weiteren Meldungen mehr erforderlich sind.